



Bundesministerium der Finanzen  
Herrn MD Michael Sell  
Leiter der Steuerabteilung  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

IVC1@bmf.bund.de

15. Januar 2016

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung  
Stand: 16. Dezember 2015**

Sehr geehrter Herr Sell,

wir bedanken uns sehr für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Bearbeitungsstand: 16. Dezember 2015) mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 sowie für die darin bereits berücksichtigten Anregungen, die wir in unserer Stellungnahme vom 21. August 2015 vorgebracht hatten.

Gerne möchten wir unsere Eingabe zum Referentenentwurf wie folgt gliedern:

- Anmerkungen zur Novelle des Investmentsteuerrechts (s. I.)
- Anmerkungen zu den Neuregelungen zu sog. Cum/Cum-Geschäften (s. II.)
- Sonstiges (s. III)

**I. Anmerkungen zur Novelle des Investmentsteuerrechts**

Wir begrüßen einige der bereits vorgenommenen Änderungen gegenüber dem Diskussionsentwurf vom 21. Juli 2015.

Mit dem Referentenentwurf (InvStG-E) soll weiterhin zusätzlich zur Besteuerung der in Deutschland ansässigen Anleger in Publikumsfonds auf deren Ebene eine weitere Besteuerungsebene des Investmentfonds, vergleichbar der Besteuerung von Einnahmen aus deutschen Quellen für im Aus-

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
markus.erb@vab.de  
www.vab.de

Interessenvertretung  
ausländischer Banken,  
Kapitalverwaltungsgesellschaften,  
Finanzdienstleistungsinstitute  
und Repräsentanten

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

land ansässige Personen, eingeführt werden. Dies soll dadurch erzielt werden, dass zum einen die inländischen Investmentfonds mit Einnahmen aus inländischen Quellen (und nur mit diesen) zu einem Steuersatz von 15 % steuerpflichtig werden und zusätzlich auf Ebene der Anleger noch einmal eine Besteuerung aufgrund deren Ansässigkeit in Deutschland erfolgt. Das semitransparente Besteuerungssystem soll leicht modifiziert für Spezialfonds auch im Referentenentwurf weiterverfolgt werden.

### **1. Definition von ausländischen Investmentfonds (Artikel 1 § 2 Absatz 2 InvStG-E)**

Wir begrüßen die vorgesehene Anpassung bei der Definition von ausländischen Investmentfonds. Ein ausländischer Investmentfonds ist demnach ein Investmentfonds, der ausländischem Recht unterliegt.

### **2. Erhöhung der Teilfreistellungen zur Verhinderung einer Steuererhöhung (Artikel 1 § 17 InvStG-E)**

Ebenfalls begrüßenswert sind die Erhöhung der Teilfreistellungen nach § 17 InvStG-E auf 30 % (bzw. 60 % beim Halten im Betriebsvermögen sowie 80 % bei Körperschaften) bei Aktienfonds und auf 60 % bzw. 80 % bei Immobilienfonds sowie die Einführung von Teilfreistellungen bei Mischfonds. Ebenfalls ist die Senkung des für die Berechnung der Vorabpauschale relevanten Anteils des Basiszinses nach § 203 Absatz 2 Bewertungsgesetz von 80 % auf 70 % gem. § 15 InvStG-E zur Verhinderung einer Steuererhöhung positiv.

Als Aktienfonds gelten nach § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG-E Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 % ihres Vermögens in Aktien anlegen. Als „Aktien“ sollten unseres Erachtens auch GmbH-Geschäftsanteile und sonstige Eigenkapitalbeteiligungen an Körperschaften behandelt werden. Wir bitten daher um eine entsprechende Ergänzung bzw. Klarstellung in § 17 InvStG-E oder zumindest in der Gesetzesbegründung.

**VORSCHLAG: In § 17 Absatz 1 sollte nach Satz 5 folgender Satz eingefügt werden: „<sup>6</sup>Als Aktien gelten Anteile an einer Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes gehören.“**

### **3. Beteiligung natürlicher Personen als Spezialfonds-Anleger (Artikel 1 § 20 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a InvStG-E)**

Positiv ist, dass nun unmittelbare und mittelbare Beteiligungen natürlicher Personen über Personengesellschaften, die ihre Spezialfonds-Anteile im Betriebsvermögen halten, nach § 20 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a InvStG-E möglich sind.

Wir bitten Sie jedoch erneut, die in § 20 Absatz 1 Nummer 8 InvStG-E genannte **Übergangsfrist** bei den Beteiligungserwerben zu überdenken, da uns der Stichtag des „1. Mai 2015“ willkürlich erscheint. Fraglich ist, warum ein Erwerb nach diesem Zeitpunkt anderes behandelt werden soll;

so können wir beispielsweise in Umwandlungs- oder Erbschaftsfällen (bis 2018) **keine** Anhaltspunkte für eine Gestaltung erkennen. Der Stichtag für die Übergangsfrist sollte in den Tag der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages abgeändert werden.

Zudem bitten wir die **Bestandsschutzregelung zur Gesamtrechtsnachfolge** nach Satz 4 nicht nur für Buchstabe c, das heißt für die mittelbare Beteiligung von natürlichen Personen an einem Spezial-Investmentfonds vor dem Stichtag, sondern auch für Buchstabe a, das heißt für **natürliche Personen, die ihre Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen** halten, auszuweiten. Relevant wäre dies in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, in denen es zu einer „Entnahme“ aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen kommt. Alternativ sollte dem AIF zumindest eine Frist eingeräumt werden.

Der progressive Steuersatz soll auch bei (mittelbarer) Beteiligung von Privatpersonen ab dem 1. Januar 2018 gelten, d. h. letztlich bis zum Ablauf der eingeräumten „Übergangsfristen“. Dies erscheint hinsichtlich der laufenden Erträge unproblematisch zu sein; bei einer auf Grund des Fristablaufs notwendigen Veräußerung/Rückgabe der Anteile könnte dies hingegen zu einer (indirekten und ungewollten) Rückwirkung bei Anlagen nach dem 31. Dezember 2008 führen.

Das folgende Beispiel soll dies veranschaulichen.

#### **Beispiel:**

##### **a. Nach dem Referentenentwurf:**

Erwerb eines thesaurierenden Fonds zum 1. Januar 2010

Wertzuwachs bis 31. Dezember 2017: 100 (davon st.-frei: 20)

Abgeltungsteuer: 20 (25 % von 80)

Wertzuwachs bis Ende 2019: 160 bzw. 60 (davon st.-frei: 10); Steuer 25 (50 x prog. St.-satz: 50 %)

Steuer bei Verkauf Ende 2019:  $160 = 160 \times 50 \% \text{ prog. St.-satz} = 80$  ./ .anzurechnende Steuer ./ . 20  
./ . 25 = Reststeuer 35

Steuern insgesamt:  $20 + 25 + 35 = \mathbf{80}$

Im Ergebnis würden damit auch die Erträge zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2017 final (indirekt) dem progressiven Steuersatz unterworfen.

##### **b. Status quo:**

Laufende Steuern:  $80 + 60 = 140 \times 25 \% \text{ AbgSt} = 35$

Verkauf:  $160 \times 25 \% \text{ AbgSt} = 40$  ./ . 35 Steuern = 5

Steuern insgesamt:  $35 + 5 = \mathbf{40}$

##### **c. Lösung:**

Sowohl laufende Erträge als auch Veräußerungsgewinne/-verluste aus der Rückgabe der Anteile sollten bis Ablauf der Übergangsfrist der Abgeltungsteuer unterliegen.

Gewinn bis 31. Dezember 2019:  $160 \times 25 \% \text{ AbgSt} = 40$  ./ . gezahlte Steuer von 35 = 5

Steuer insgesamt:  $35 + 5 = \mathbf{40}$

**VORSCHLAG: § 20 Absatz 1 Nummer 8 sollte wie folgt geändert werden:**

„8. <sup>1</sup>An dem Investmentfonds dürfen sich unmittelbar und mittelbar über Personengesellschaften insgesamt nicht mehr als 100 Anleger beteiligen. <sup>2</sup>Natürliche Personen dürfen nur beteiligt sein, wenn

- a) die natürlichen Personen ihre Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten,
- b) die Beteiligung natürlicher Personen auf Grund aufsichtsrechtlicher Regelungen erforderlich ist oder
- c) die mittelbare Beteiligung von natürlichen Personen an einem Spezial-Investmentfonds vor dem ... [*einsetzen: Datum der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages*] erworben wurde.

<sup>3</sup>Der Bestandsschutz nach Satz 2 Buchstabe c ist bei Beteiligungen, die ab dem ... [*einsetzen: Datum der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages*] ~~1. Mai 2015~~ erworben wurden, bis zum 1. Januar 2020 und bei Beteiligungen, die vor dem ... [*einsetzen: Datum der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages*] ~~1. Mai 2015~~ erworben wurden, bis zum 1. Januar 2030 anzuwenden. <sup>4</sup>Der Bestandsschutz nach Satz 2 Buchstabe a und c ist auch auf die Gesamtrechtsnachfolger von natürlichen Personen anzuwenden.“

#### **4. Zuständige Finanzbehörden (Artikel 1 § 4 Absatz 2 InvStG-E)**

Bei ausländischen Immobilienfonds, die sowohl in deutsche Immobilien als auch in deutsche Immobilienaktien (z. B. REIT) investieren und deren Dividenden dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, sollte klargestellt werden, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die zuständige Finanzbehörde ist.

**VORSCHLAG: Dies kann durch folgende Formulierung des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erreicht werden:**

„1. das Finanzamt, in dessen Bezirk sich das Vermögen des Investmentfonds oder, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet, sofern der Investmentfonds ausschließlich Einkünfte nach § 6 Absatz 2 erzielt, die keinem Steuerabzug unterliegen,“

#### **5. Richtigkeitsbescheinigung für Anhaltspunkte für steuerliche Gestaltungen (Artikel 2 § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 InvStG-E) sowie Pflichtverletzung von Berufsträgern bei der Prüfung der Besteuerungsgrundlagen (Artikel 2 § 5a InvStG-E)**

Durch die Ergänzung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 InvStG-E sollen die Berufsträger (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Berufsträger) verpflichtet werden, in der Richtigkeitsbescheinigung anzugeben, ob sie Anhaltspunkte für Gestaltungen gefunden haben, die der Steuerreduzierung, Steuerumgehung oder der Erzielung von unberechtigten Steuererstattungen auf Anlegerebene gedient haben.

Diese Regelung wird der Finanzverwaltung kaum dienlich sein, früher entsprechende Steuergestaltungsmodelle zu erkennen und darauf reagieren zu können.

Der Gesetzeswortlaut des § 5 Absatz 1 Nr. 3 InvStG ist u. E. zudem viel zu weitgehend und in der Praxis kaum durchführbar. Darüber hinaus sind noch viele Details unklar, z. B.:

- Was ist exakt unter den genannten „Gestaltungen“ zu subsumieren?
- Sind nur Gestaltungen, die inländische Steuern betreffen, relevant oder auch solche in Bezug auf ausländische Steuern?
- Kann die Auslegung (etwa aus der Literatur oder gemäß Rechtsprechung) zudem zur Generalnorm des § 42 AO herangezogen werden? Nach der Gesetzesbegründung soll die Gestaltung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 3 InvStG nicht identisch mit § 42 AO sein.
- Sind nur die Gestaltungen relevant, die auch im Geschäftsjahr, in der die Bescheinigung erstellt wird, durchgeführt wurden?
- Wie weit gehen die Prüfungspflichten bezüglich solcher Gestaltungen?

Ein solcher Ordnungswidrigkeitstatbestand wäre ein Novum mit zahlreichen Folgefragen aus den Bereichen Risk Management, Berufsrecht und Berufshaftpflichtversicherung. § 5a InvStG-E enthält erstmals eine Sanktionsregelung für den Fall, dass Berufsträger (insbesondere Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) ihre Sorgfaltspflichten bei der Prüfung von (ausländischen) Investmentfonds verletzen. Nach § 5a InvStG-E kann eine fehlerhafte Richtigkeitsbescheinigung mit einer Geldbuße von bis zu 1.000.000 Euro geahndet werden, wenn die Fehlerhaftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Diese Regelung ist u. E. zu weitgehend. Eine ähnliche Vorschrift wie § 5 Absatz 1 Nr. 3 und § 5a InvStG-E sollte bereits im allgemeinen Steuerrecht in § 138a AO (Anzeigepflicht von Steuergestaltungen) aufgenommen werden, ist seinerzeit jedoch aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken gescheitert, da neben Kritik der Wirtschafts- und Steuerberaterverbände auch der Bundesrat den Gesetzesvorschlag seines Finanzausschusses nicht in seiner endgültigen Stellungnahme mit aufgenommen hatte. Kritisch ist insbesondere das Zuwiderlaufen der Tatsache, nach der jeder Steuerpflichtige seine Angelegenheiten so einrichten kann, dass möglichst wenig Steuern zu zahlen sind (vgl. hierzu die höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerfG). Diese Bedenken gelten u. E. nach wie vor.

Problematisch wäre zudem die Gefährdung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Steuerberater sowie die neuen Bürokratiepflichten mit zusätzlichen administrativen Lasten, die dem angestrebten Ziel der Vereinfachung der Investmentbesteuerung etwa durch Streichung von Meldepflichten zuwiderlaufen würde.

**VORSCHLAG: Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a und § 5a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 InvStG-E sollten gestrichen werden.**

## **6. Pauschalbesteuerung (Artikel 2 § 6 InvStG-E)**

Zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 9. Oktober 2014 in der Rechtssache C-326/12 (van Caster und van Caster) soll in § 6 InvStG ein neuer Absatz 2 angefügt werden. In diesem soll dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit des Nachweises der tatsächlichen Höhe seiner Einkünfte eingeräumt werden.

In der Gesetzesbegründung zu § 6 Absatz 2 InvStG sind hierzu Mindestangaben zu den zu erklärenden Besteuerungsgrundlagen sowie Unterlagen, die vom Finanzamt zur Überprüfung der erklärten Besteuerungsgrundlagen bezogen auf den Investmentfonds angefordert werden können, aufgelistet. In der Auflistung der Unterlagen zur Überprüfung der erklärten Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzämter bzw. das Bundeszentralamt für Steuern ist auch die Summen- und Saldenliste (SuSa) aus der Fondsbuchhaltung enthalten.

Aus Gleichbehandlungsgründen der Investoren sollte auf die SuSa aus der Fondsbuchhaltung verzichtet werden. Die Herausgabe der SuSa an die Anleger könnte zudem aus datenschutzrechtlichen Gründen problematisch sein, da Anlegerdaten mit herausgegeben werden könnten. Darüber hinaus ist der Informationsgehalt bzw. -mehrwert der Summen- und Saldenliste für steuerliche Zwecke gering. Die steuerlich relevanten Daten ergeben sich maßgeblich aus dem Geschäftsbericht sowie aus der Überleitungsrechnung und nicht aus der SuSa. Zusätzliche Angaben sind hierzu kaum förderlich und geben keine zusätzlichen steuerlichen Erkenntnisse. Der zweite Bullet Point „- eine Summen- und Saldenliste aus der Fondsbuchhaltung“ sollte daher gestrichen werden.

Zudem sollte die englische Sprache bei Unterlagen der ausländischen Investmentfonds zugelassen werden, was teilweise heute schon in Frankfurt oder beim Bundeszentralamt für Steuern Usus ist. Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Wertpapierprospektgesetz kann die englische Sprache auch für Wertpapierprospekte gestattet werden.

**VORSCHLAG: Die Gesetzesbegründung zu Artikel 2 § 6 Absatz 2 Satz 2 InvStG sollte wie folgt geändert werden:**

**„<sup>3</sup>(...) können die Finanzämter zur Überprüfung der erklärten Besteuerungsgrundlagen insbesondere folgende Unterlagen (bezogen auf den jeweiligen Investmentfonds) anfordern:**

- den zum jeweiligen Geschäftsjahresende gültigen Verkaufsprospekt,
- den zum jeweiligen Geschäftsjahresende gültigen Jahresbericht,
- ~~— eine Summen- und Saldenliste aus der Fondsbuchhaltung,~~
- eine Überleitungsrechnung, aus der hervorgeht, wie aus der investmentrechtlichen Rechnungslegung die Besteuerungsgrundlagen nach den Regeln des deutschen Steuerrechtes ermittelt wurden und
- eine Anlage für die Gewinn- und Verlustvorträge bezogen auf die einzelnen Ertragsarten.

**<sup>4</sup>Die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. <sup>5</sup>Soweit dies nicht die Amtssprache am Sitz des ausländischen Investmentfonds ist, können die Unterlagen bezogen auf den ausländischen Investmentfonds auch in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache eingereicht werden. <sup>6</sup>Bei Unterlagen in einer anderen fremder Sprache können die Finanzämter nach § 87 Absatz 2 AO eine Übersetzung verlangen.“**

## **7. Alternative Antragstellung nach §§ 43 bzw. 50d EStG (Artikel 2 § 7 InvStG-E)**

§ 7 Absatz 1 Satz 2 InvStG-E schließt eine parallele Anwendung von § 44a Absatz 9 Satz 1 EStG aus. Die Anwendung von Steuerentlastungen auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Verbindung mit § 50d EStG bzw. der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie in Verbindung mit

§ 43b EStG sollte unseres Erachtens weiterhin möglich sein und im Gesetz entsprechend klargestellt werden. In der Gesetzesbegründung zu § 7 InvStG-E wird auch auf Steuerentlastungen auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) referenziert.

**VORSCHLAG: In § 7 Absatz 1 InvStG-E sollte ein neuer Satz 3 eingefügt werden:**

**„Steuerentlastungen auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Verbindung mit § 50d EStG bzw. der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie in Verbindung mit § 43b EStG bleiben davon unberührt möglich.“**

## **8. Erstattung von Kapitalertragsteuer durch die Finanzbehörden (Artikel 2 § 10 InvStG-E)**

Die Antragsfrist in Absatz 2 sollte im Gleichlauf mit der Antragsfrist nach § 50d Absatz 1 Satz 9 EStG stehen und somit vier Jahre betragen. Die alleinige Verlängerung der Frist in § 10 Absatz 2 Satz 2 EStG auf Grund Verzögerung im Verfahrensablauf geht aus Sicht der bisherigen Erstattungspraxis nicht weit genug.

**VORSCHLAG: § 10 Absatz 2 Satz 1 InvStG-E sollte folgendermaßen geändert werden:**

**„Der Antrag ist innerhalb von zwei vier Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentfonds für das Geschäftsjahr nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen.“**

## **9. Verlängerung der Interimszeit für Investmentvermögen nach dem AIFM-Steueranpassungsgesetz (Artikel 2 § 22 Absatz 2 Satz 1 InvStG-E)**

Wir begrüßen die Änderung gem. § 22 Absatz 2 Satz 1 InvStG zur Verlängerung der Übergangszeit für Investmentfonds nach dem AIFM-Steueranpassungsgesetz. Blicke die alte Rechtslage unverändert, müssten die betroffenen Investmentvermögen in den Zwischenjahren 2016 oder 2017 umfangreiche Änderungen etwa im Vermögensbestand vornehmen, die dann durch den Wechsel des Besteuerungsregimes zum 1. Januar 2018 nicht mehr erforderlich wären. Zur Vermeidung administrativen Aufwands seitens der Investmentfonds ist daher diese Änderung zu begrüßen.

**Wir bitten Sie allerdings um eine zeitnahe Vorabbestätigung, dass die Verlängerung auf jeden Fall gewährt wird.**

## **10. Steuerabzug durch depotführende Stellen (Artikel 3 § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 EStG-E)**

Durch die Ergänzung einer Nummer 4 in § 44 Absatz 1 Satz 4 EStG soll neu bestimmt werden, dass das inländische **Kreditinstitut** oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b EStG, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank, das bzw. die die Investmentanteile verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt, auszahlende Stelle im Falle der Investmenterträge ist. Die auszahlende Stelle soll nach § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG den Steuerabzug vornehmen. Hintergrund ist die Vermeidung von Besteuerungslücken. Das Problem fehlender Liquidität soll durch analoge Anwendung der Vorschriften für Sachausschüttungen



gelöst und somit der Steuerabzug bei allen thesaurierenden Publikumsfonds durch die depotführenden Stellen, d. h. die depotführenden Kreditinstitute, vorgenommen werden.

Diese zusätzlichen Anforderungen an die Institute sind in der Praxis kaum umsetzbar und hätten weitgehende Anpassungsmaßnahmen bei den Verarbeitungssystemen der Institute zur Folge. Die Verpflichtung, die erforderlichen Geldmittel für den Steuerabzug anzufordern, stellt sich in der Praxis als schwieriger heraus als von der Finanzverwaltung angedacht. Auch eine Anzeigepflicht an das Betriebsstättenfinanzamt bei fehlenden Geldbeträgen für den Steuerabzug bringt weitgehende bürokratische Anforderungen für die Institute mit sich.

**VORSCHLAG: § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 EStG-E sollte gestrichen werden.**

## **II. Anmerkungen zu den Neuregelungen zu sog. Cum/Cum-Geschäften**

### **1. Allgemeines zur Änderung des § 36 EStG-E**

Um Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung zu verhindern, soll nach dem Referentenentwurf die Anrechenbarkeit der auf Dividenden erhobenen Kapitalertragsteuer davon abhängig gemacht werden, dass der Steuerpflichtige die Aktie für einen Mindestzeitraum hält und dabei ein Mindestmaß an wirtschaftlichem Risiko trägt. Diese Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuern sollen sowohl über Investmentfonds als auch in der Direktanlage verhindert werden; die hierzu entworfenen Regelungen sollten aus unserer Sicht noch einmal präzisiert werden.

Generell ist es zwar zu begrüßen, dass der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung den Steuermissbrauch bekämpfen. Gleichwohl ist eine Differenzierung notwendig: Cum/Cum ist zunächst nämlich nur die Beschreibung für den an internationalen Aktienmärkten regelmäßigen Handels- und Geschäftsabwicklungsprozess, bei dem Aktien mit Dividendenberechtigung (*cum* Dividende) gehandelt und mit der Berechtigung zum Dividendenbezug (*cum* Dividende) geliefert werden. Cum/Cum-Geschäfte sind daher eher der Normalfall und nicht lediglich eine Bezeichnung für Geschäfte um den Dividendenstichtag.

Vor diesem Hintergrund und aus den nachfolgend aufgeführten Gründen sind Cum/Cum-Geschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb von Banken gehören, daher wichtig für die Funktionsfähigkeit und Stabilität der deutschen Aktien- bzw. Finanzmärkte und grundsätzlich kein zu bekämpfender steuerlicher Missbrauch.

### **2. Bankgeschäfte**

Von den gemäß dem Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen der Dividendenbesteuerung wären eine Reihe typischer und gängiger Bankgeschäfte betroffen. Exemplarisch haben wir einige nachfolgend aufgelistet. In diesen Fällen wäre eine Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer auf Kapitalerträge gemäß dem neuen § 36 Absatz 2a EStG-E – möglicherweise – ausgeschlossen. Dies kann u. E. so nicht gewollt sein.



### a. Halten von Aktien mit Absicherung des Kursrisikos

Eine Bank hält Aktien im Handelsbuch. Hierbei sichert sie das Kursrisiko aus Gründen des Risikomanagements möglichst vollständig, d. h. zu 100 %, ab. Auch wenn die Bank die Aktien für den gemäß § 36 Absatz 2a EStG-E relevanten Zeitraum hält, bleibt dieser aufgrund der Absicherungstransaktion unberücksichtigt.

### b. Refinanzierung und Liquiditätsmanagement über Wertpapierdarlehen/-repos

Die Parteien vereinbaren ein Wertpapierdarlehen, bei dem der Darlehensnehmer Wertpapiere aufnimmt und der Darlehensgeber hierfür Sicherheiten (meist Geldsicherheiten) stellt. Dieser Transaktionstyp kann auch durch einen Verkauf von Wertpapieren mit einem gleichzeitigen Rückkauf der Wertpapiere und entsprechender Absicherung dargestellt werden. Diese Transaktionen dienen allein der kurzfristigen Refinanzierung und dem Liquiditätsmanagement. Diese sogenannten „klassischen“ Wertpapierleihen/-repos, welche zufällig – d. h. lediglich zu **Refinanzierungszwecken bzw. Liquiditätsbereitstellungszwecken und nicht zu KEST-Zwecken** – über einen Dividendenstichtag hinweg abgeschlossen werden und nicht zu der gemäß § 36 Absatz 2a EStG-E geforderten Haltedauer führen, wären steuerlich nachteilig betroffen. Dies führt zu beliebigen Ergebnissen, da die steuerliche Behandlung vom Dividendenstichtag und der Laufzeit der Transaktion abhängt. Wird das Wertveränderungsrisiko zudem abgesichert (wie dies vielfach der Fall ist), kann die Haltedauer in keinem Fall eingehalten werden.

### c. Aktien und Treuhandstrukturen

Sofern Aktien als Treugut von einem Treuhänder gehalten werden, stellen sich die Fragen des neuen § 36 Absatz 2a EStG-E: In diesen Fällen ist der Treuhänder rechtlicher Eigentümer, während der Begünstigte aus der Treuhand zumeist den wirtschaftlichen Nutzen aus der Treuhand zieht.

### d. Aktien als Sicherheiten für Finanzderivate

In sämtlichen Derivatetransaktionen (Zinsderivate, Kreditderivate, Aktienderivate, Warenderivate, Wechselkursderivate etc.), in denen Aktien zur Absicherung des Ausfallrisikos der Gegenpartei übereignet werden, stellen sich Zweifelsfragen hinsichtlich der Anwendung des neuen § 36 Absatz 2a EStG-E. In den Derivatetransaktionen wird das rechtliche Eigentum auf den Besicherungsempfänger übertragen, während das wirtschaftliche Risiko beim Besicherungsgeber verbleibt. Die Bank nimmt Aktien zu aufsichtsrechtlich erwünschten oder gar geforderten **Absicherungs- und eben nicht zu KEST-Zwecken** herein.

### e. Position der Bank als Stillhalter im Derivategeschäft

Als Stillhalter wird die Bank bezeichnet, die gegen eine Prämie eine Option emittiert bzw. verkauft. Sie wird deshalb Stillhalter genannt, da sie bis zur eventuellen Ausübung der Option durch den Käufer:

- bei Calls (Kaufoptionen) den Basiswert (bzw. underlying, bei Aktienoptionen: Aktien) stillhält
- bei Puts (Verkaufsoptionen) Geld bereithält, um das underlying erwerben zu können.

Der Stillhalter ist bei amerikanischen Optionen während der Optionslaufzeit von der Entscheidung des Optionskäufers abhängig. Anders verhält es sich bei europäischen Optionen; diese werden erst

bei Laufzeitende abgerechnet bzw. laufen bei Index-Optionen in den Barausgleich, das sogenannte Cash Settlement.

Es lässt sich zusammenfassen, dass diese gängigen Bankgeschäfte zu

- Refinanzierungs- bzw. Liquiditätsbereitstellungs- oder Absicherungszwecken vorgenommen werden,
- **und nicht zu Zwecken des Kapitalertragssteuerabzugs.**

Gerne erläutern wir Ihnen dies weitergehend in einem persönlichen Gespräch.

### 3. Prohibitive Steuerfolgen dargestellt an einem Beispiel

Der Wortlaut von § 36 Absatz 2a EStG-E ist mithin so weit gefasst, dass die vorgeschlagene Norm eine Vielzahl banktypischer Transaktionen erfasst (s. o. Nr. 2). Die prohibitiven Steuerfolgen etwa von Absicherungsgeschäften oder einer Position als Stillhalter soll anhand des nachfolgenden Beispiels erläutert werden:

#### Beispiel:

Kurz vor dem Dividendenstichtag hat die Bank B dem Kunden X eine Option zum Kauf von deutschen A-Aktien zum Preis von 1.100 Euro eingeräumt. Zu diesem Zweck deckt sich die Bank B mit A-Aktien am Markt zum aktuellen Kurs von 1.000 Euro ein. Eine bestimmte Zeit nach dem Dividendenstichtag (aber immer noch innerhalb der schädlichen 45-Tageperiode) übt der Kunde X die Option aus. Der Kurs der A-Aktie hat sich bis zu diesem Zeitpunkt auf 1.250 Euro erhöht. Zuvor hat die Bank B eine Dividende von 100 Euro vereinnahmt. Als Gegenleistung erhält Bank B von dem Kunden X 1.100 Euro zzgl. der bei Eingehung des Geschäfts vereinnahmten Optionsprämie (50 Euro).

#### Steuerfolgen auf Ebene der Bank:

- Der Anschaffungsvorgang der A-Aktien zu 1.000 Euro ist neutral.
- Für Bank B ist die Vereinnahmung der Optionsprämie von 50 Euro zunächst neutral.
- Die Dividende von 100 Euro ist voll steuerpflichtig.
- Bank B erzielt bei Ausübung der Option einen steuerpflichtigen Ertrag von 150 Euro (Gewinn aus Veräußerung der Aktien von 100 Euro zuzüglich der Optionsprämie von 50 Euro).
- Obwohl die Bank B bereits auf das volle steuerbilanzielle Ergebnis von 250 Euro (100 Euro Dividendeneinnahmen, 100 Euro Veräußerungsgewinn und 50 Euro Optionsprämie) reguläre Ertragsteuern von ca. 30 % zahlen muss, muss die Bank B gleichwohl **zusätzlich 26,375 Euro** (einbehaltene KESt auf die Dividende) versteuern. Das führt zu einer faktischen **Doppelbesteuerung** der Dividende.

Bei diesem Geschäft lagen weder eine Steuerumgehungs- noch eine Missbrauchsabsicht vor. Die Bank B hat die Aktien am Markt eingekauft und ihre Verpflichtung aus einem Termingeschäft mit dem Kunden X erfüllt. Dieses Geschäft wäre für die Bank zukünftig wirtschaftlich nur möglich, wenn eine entsprechend höhere Optionsprämie vereinbart würde, um den Steuernachteil auszugleichen; dann wäre ein solches Geschäft jedoch für den Kunden X nicht mehr wirtschaftlich.

#### 4. Bankenregulierung und die Anforderungen an Institute

Die **bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen** gem. CRR<sup>1</sup> und Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk (BaFin-Rundschreiben vom 14. Dezember 2012) sind von Instituten zu beachten. Die MaRisk-Prinzipien sind demnach (auszugsweise):

##### a. Laufende Risikoabdeckung

- Gemäß § 25a Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) haben Institute über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zu verfügen, die insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfasst, auf dessen Basis ein Institut die Risikotragfähigkeit laufend sicherzustellen hat.
- Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils ist sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken des Instituts durch das Risikodeckungspotenzial, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, **laufend abgedeckt** sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist (vgl. AT 4.1 Nr. 1 MaRisk).
- Das Institut hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Adressenausfallrisiken und damit verbundene Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit begrenzt werden können (vgl. BTR 1 Nr. 1 MaRisk).

##### b. Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen und Liquiditätsreserve

- Gemäß § 11 KWG haben Institute ihre Mittel so anzulegen, dass jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft (Liquidität) gewährleistet ist.
- Das Institut hat sicherzustellen, dass es seine **Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen** kann. Dabei ist eine ausreichende Diversifikation, vor allem im Hinblick auf die Vermögens- und Kapitalstruktur, zu gewährleisten. Das Institut hat, soweit erforderlich, auch die Liquidität im Tagesverlauf sicherzustellen (vgl. BTR 3.1 Nr. 1 MaRisk).
- Für kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquiditätssituation hat das Institut ausreichend bemessene, nachhaltige **Liquiditätsreserven** (z. B. hochliquide, unbelastete Vermögensgegenstände) vorzuhalten (vgl. BTR 3.1 Nr. 4 Satz 4 MaRisk).

Diese Anforderungen führen mitunter dazu, dass die unter Nr. 2 dargestellten Geschäfte insbesondere zur **Besicherung, Liquiditäts- oder Risikosteuerung** vorgenommen werden.

#### 5. Ungeeignete Vorgaben aus den U.S.A. bzw. Australien für Deutschland

Die Gesetzesbegründung verweist in S. 144 auf Regelungen in den U.S.A. und Australien, die sehr ähnlich ausgestaltet seien. In der Tat enthalten diese Regelungen auch eine 45-Tagefrist. Jedoch

---

<sup>1</sup> Verordnung der EU: Capital Requirements Regulation 575/2013 vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.

sind diese Regelungen hinsichtlich ihrer dogmatischen Funktion in keiner Weise mit der nun für Deutschland vorgeschlagenen Regelung vergleichbar. Daher sehen wir nicht, dass sich die Finanzmärkte in den U.S.A. und Australien auf Regelungen, wie sie nun in Deutschland vorgesehen sind, einstellen können. Grund ist, dass die Regelungen in den U.S.A. und Australien nicht zu einer vergleichbaren prohibitiven Steuerbelastung auf Ebene der Banken wie in Deutschland führen konnten. Sie setzen wie nachfolgend erläutert nämlich an einem anderen Punkt an.

Die Regelungen in den U.S.A. und Australien führen (lediglich) dazu, dass eine an sich steuerfreie (bzw. niedrig besteuerte Dividende) **voll steuerpflichtig** wird. Übertragen auf das obige Beispiel (s. Nr. 3) bedeutet dies, dass eine US-amerikanische bzw. australische Bank nicht länger von der Steuerfreiheit (bzw. niedrigen Besteuerung) der Dividendenzahlung profitiert, sondern vielmehr eine voll steuerpflichtige Dividende vereinnahmt. Demgegenüber sind die Dividendeneinnahmen in Deutschland **bereits** ohne die Regelungen in § 36 Absatz 2a EStG-E **voll steuerpflichtig**. Im Ergebnis kommt es damit in den USA und Australien gerade nicht zu einer faktischen **Doppelbesteuerung**.

Durch die nun für Deutschland vorgesehene Nichtanrechenbarkeit der einbehaltenen Quellensteuer wird die Steuerlast der Banken in Bezug auf Dividenden effektiv von ca. 30 % auf ca. **56 %** (d. h. 15 % KöSt + 5,5 % SolZ + 15 % GewSt + 26,375 % KEst inkl. SolZ) **erhöht**. Eine solche Erhöhung findet nach unserer Kenntnis weder in den U.S.A. noch in Australien statt.

Dies zeigt, dass die Regelungen in den U.S.A. und Australien **nicht** mit der deutschen Regelung **vergleichbar** sind. Die Finanzmärkte in den U.S.A. und Australien mögen sich auf die dortigen Regelungen eingestellt haben. Doch kann daraus nicht abgeleitet werden, dass die deutschen Finanzmärkte in der Lage wären, eine Regelung zu akzeptieren, die die Steuerlast auf Dividenden faktisch nahezu verdoppelt. Gerade für Marktteilnehmer wichtige und notwendige Absicherungsgeschäfte würden hierdurch faktisch wie bereits dargestellt stark verteuert werden.

## 6. Erforderliche sachgerechte Einschränkung mit Formulierungsvorschlag

Zwar enthält § 36 Absatz 2a EStG-E in seinem Satz 4 bestimmte Ausnahmen. Diese sind jedoch für die Banken im Ergebnis nicht relevant, da:

- die Dividendeneinnahmen der Banken in einem Veranlagungszeitraum typischerweise mehr als 20.000 Euro betragen;
- die Banken bei Absicherungsgeschäften typischerweise nicht mindestens ein Jahr zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien sind; insbesondere ist es durchaus üblich, dass Banken Aktien zu Absicherungszwecken so erwerben, dass sie nur **wirtschaftlicher** Eigentümer dieser Aktien sind.
- Banken die Aktien in ihrem Handelsbuch<sup>2</sup> typischerweise nicht mindestens ein Jahr oder länger halten.

---

<sup>2</sup> Dem Handelsbuch eines Kreditinstituts werden gemäß der Capital Requirements Regulation (CRR) alle Positionen in Finanzinstrumenten und Waren zugeordnet, die das Institut zum **kurzfristigen Wiederverkauf** – also mit Handelsabsicht – im Eigenbestand hält.

§ 36 Absatz 2a Satz 4 sollte daher um Ausnahmeregelungen ergänzt werden, die zumindest die dargestellten Bankgeschäfte berücksichtigen, da es sich bei den entsprechenden Transaktionen nicht um missbräuchliche Steuergestaltungen handelt. Auf Grund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit bis zur Stellungnahmefrist konnten wir die Thematik noch nicht abschließend mit unseren Mitgliedern erörtern und Alternativvorschläge erarbeiten. Aus diesem Grunde würden wir die Gesamthematik gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen nach Ablauf der Stellungnahmefrist erörtern.

Unsere Kritik richtet sich weiterhin gegen die Formulierung des Regelbeispiels in der Gesetzesbegründung zu § 36 Absatz 2a EStG-E. Sind dessen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, wird der betroffenen Bank zwingend und ohne Möglichkeit eines Gegenbeweises ein (Steuer-) Nachteil aufgebürdet. Insofern müsste es der Bank zumindest ermöglicht werden, einen Gegenbeweis zu führen. Mit Blick auf das Bankenaufsichtsrecht könnten dies beispielsweise die Liquiditätsausstattung oder eine dauerhafte Besicherung sein. In diesem Falle könnte sich folgende Formulierung anbieten:

**VORSCHLAG: § 36 Absatz 2a:**

**„(2a) <sup>1</sup>Die Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a ist ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge weniger als 45 Tage wirtschaftlicher und zivilrechtlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist. <sup>2</sup>Tage, in denen der Steuerpflichtige weniger als 30 Prozent Wertveränderungsrisiko gegenüber dem gemeinen Wert bei Anschaffung der Aktien oder Genussscheine trägt, sowie der Tag der Veräußerung sind für die Mindesthaldedauer nach Satz 1 Nummer 1 nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Steuerpflichtige, bei denen kein Steuerabzug vorgenommen oder ein Steuerabzug erstattet wurde und die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, sind verpflichtet, dies gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und eine Zahlung in Höhe des unterbliebenen Steuerabzugs auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a zu leisten. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn**

- 1. die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 20 000 Euro betragen, ~~oder~~**
- 2. der Steuerpflichtige bei Zufluss der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a seit mindestens einem Jahr zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist,**
- 3. die entsprechenden Geschäfte im Hinblick auf die Liquiditäts- oder Risikosteuerung eines Steuerpflichtigen, der Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist, getätigt werden oder**
- 4. die Anschaffung der Aktien oder Genussscheine ausschließlich dem Zweck einer dauerhaften Besicherung dient; von einer Dauerhaftigkeit ist auszugehen, wenn der Steuerpflichtige, der Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist, beabsichtigt, die Aktien oder Genussscheine zu Besicherungszwecken mindestens ein Jahr als zivilrechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer zu halten.“**

## 7. Detailanmerkungen zu den Vorschriften zu Cum/Cum-Geschäften

### a. 30 %-Grenze gem. § 36 Absatz 2a EStG-E

Die Vorgabe „weniger als 30 % Wertveränderungsrisiko“ ruft Fragen hervor. Die Frage, wann eine Besicherung der Aktie besteht, so dass weniger als 30 % „Wertveränderungsrisiko gegenüber dem gemeinen Wert“ besteht, ist bei großen Portfolien, z. B. bei Investmentfonds, praktisch nicht zu klären. Fraglich ist die Zuordnung der Aktie zu dem Termingeschäftskontrakt bzw. Derivat. Diese unklare Regelung sollte daher gestrichen oder zumindest näher erläutert und rechtssicherer gemacht werden.

Fraglich ist die 30 %-Grenze für die Absicherung bei Aktienpaketen. Hierzu ein Beispiel:

Die X-GmbH hält 1.000 Aktien der Y-AG für mehr als 45 Tage im 91-tägigen Beobachtungszeitfenster. 200 davon werden über Futures gegen Kursrisiken abgesichert, die restlichen 800 werden nicht gegen Kursrisiken abgesichert. Nach dem Wortlaut des § 36 Absatz 2a Satz 2 EStG-E ist zu befürchten, dass im Hinblick auf die 200 voll abgesicherten Aktien keine Kapitalertragsteuererstattung möglich ist, obwohl das Aktienpaket insgesamt nur zu 20 % abgesichert ist. U. E. müsste der Test des § 36 Absatz 2a EStG immer auf das Paket als Ganzes bezogen werden.

**VORSCHLAG: Es sollte Folgendes klargestellt werden:**

**„Die Beurteilung nach § 36 Absatz 2 EStG ist auf die von dem Steuerpflichtigen gehaltenen Gesamtaktienposition zu beziehen.“**

### b. Anwendung auf Erstattungsverfahren

Es sollte zudem klargestellt werden, dass der Entrichtungspflichtige (die Verwahrstelle bzw. letzte inländische auszahlende Stelle) trotz Gewährung einer vollen oder teilweisen Kapitalertragsteuerbefreiung bzw. Erstattung nicht zur Überprüfung der Voraussetzungen des § 36 Absatz 2a EStG im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens verpflichtet ist und somit auch nicht für zu Unrecht nicht erhobene Kapitalertragsteuern wegen Verletzung von Prüfpflichten bezüglich § 36 Absatz 2a EStG nach in Haftung genommen werden kann.

Außerdem sollte klargestellt werden, dass die Regelungen des § 36 Abs. 2a EStG-Neu nicht Kapitalertragsteuererstattungsanträge von Steuerausländern (beschränkt Steuerpflichtigen) nach § 50d EStG i. V. m. einem DBA, § 43b EStG, § 44a Absatz 9 EStG oder einer sonstigen nationalen oder völkerrechtlichen Kapitalertragsteuerermäßigungsnorm betreffen.

### c. Anwendungszeitpunkt des § 36 Absatz 2a EStG-E (Artikel 3 § 52 Absatz 35a EStG)

Das Abstellen beim erstmaligen Anwendungszeitpunkt dieser Vorschrift auf den Zufluss der Kapitalerträge sehen wir als kritisch. Ein Abstellen auf den Tag des Erwerbs der Aktien oder der Genussscheine ist zweckmäßiger und rechtssicherer. Das Risiko, dass in der Zwischenzeit zwischen Bekanntgabe der Neuregelung und Verkündung des Gesetzes noch steuerlich getriebene Gestaltungen vorgenommen werden, sehen wir nicht.

Der Anwendungszeitpunkt für Dividendenzahlungen „ab dem 1. Januar 2016“ würde bedeuten, dass bei Aktien, die in einem Zeitpunkt bis 45 Tage vor dem 1. Januar 2016 gekauft wurden, und



unabhängig davon bei allen Aktien, die in irgendeiner Form besichert sind, die Gefahr besteht, dass eine Anrechnung nicht erfolgt bzw. dass ein Investmentfonds die zunächst nicht einbehaltene Kapitalertragsteuer nachentrichten muss. Die schwierigen Überprüfungen der Aktienportfolios sind bis zu den anstehenden Dividendenzahlungen (z. B. der Siemens AG) nicht durchführbar, so dass das Bestehen einer Kapitalertragsteuerzahlungsverpflichtung ungewiss wäre. Daher gebieten die Aspekte der praktischen Durchführbarkeit und des Vertrauensschutzes einen späteren Anwendungszeitpunkt.

**VORSCHLAG: Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe b sollte wie folgt geändert werden:**

„b) Nach Absatz 35 wird folgender Absatz 35a eingefügt:

**(35a) § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 und § 36 Absatz 2a in der am ... [einfügen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Anschaffungen von Aktien und Genussscheinen Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2016 ... [einfügen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] vorgenommen werden zufließen.“**

### III. Sonstiges

#### 1. Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen auf Streubesitz (§ 8b Absatz 4 KStG-Diskussionsentwurf)

Wir begrüßen sehr die Streichung der im Diskussionsentwurf angedachten Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen auf Streubesitz nach § 8b Absatz 4 KStG-E.

#### 2. Umsatzsteuerfreiheit der Verwaltung von Investmentfonds (Artikel 5 § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG-E)

Der Artikel 5 des Referentenentwurfs lässt die aktuelle Rechtsprechung des EuGH vom 9. Dezember 2015 (Rs. C-595/13 Fiscale Eenheid) bei der Umsatzsteuerfreiheit der Verwaltung von Investmentfonds unberücksichtigt. Die Beschränkung der Umsatzsteuerbefreiung auf Investmentfonds i. S. des InvStG könnte nicht mit der EuGH-Rechtsprechung und dem Europäischen Recht vereinbar sein. Dies könnte insbesondere für AIF und AIFM, die der vollen Regulierung des KAGB unterliegen, gelten. Daher bitten wir Sie, Artikel 5 des Referentenentwurfs entsprechend anzupassen.

**VORSCHLAG: Artikel 5 sollte an die aktuelle EuGH-Rechtsprechung angepasst werden.**

Für Rückfragen sowie ein persönliches Gespräch steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Markus Erb